

14. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mechernich vom 30.06.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner 5. Sitzung am 29.06.2021 die folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

- c) Sofern von der angeschlossenen bebauten/überbauten Grundstücksfläche Niederschlagswasser über Auffangbehälter zurückgehalten wird, kann die daran angeschlossene Fläche pro cbm Inhalt um 10 qm reduziert werden, eine mehrfache Entleerung im Jahr vorausgesetzt. Das Mindestvolumen des Behälters muss 1 cbm betragen. Nicht als befestigte Flächen gelten Rasengittersteine soweit sie auf Lava oder ähnlichem Unterbau verlegt sind. Andere versickerungsfähige Beläge können nur nach einer Einzelfallprüfung ggfls. anerkannt werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.